

Liebe Leser,

die Nerven scheinen im Bundesverbraucherministerium blank zu liegen. Die Misserfolge der Verbraucher- und Agrarpolitik häufen sich und offensichtlich wird nach einem Schuldigen für das Scheitern der künstlichen Wendepolitik gesucht. Da äußert sich der sächsische SPD-Politiker Gerald Thalheim, der sich zu einer zweiten Wahlperiode als Parlamentarischer Staatssekretär im Künst-Ministerium hat überreden lassen, ganz unspektakulär und sachlich zur Agrarpolitik. Sensationsgierige Medien reißen Teile aus seinen Äußerungen heraus und stilisieren sie zum Versuch einer SPD-Palastrevolte gegen die grüne Führung des Ministeriums hoch. Schließlich hat der doppelt grüne Staatssekretär Berninger nichts Eiligeres zu tun, als seiner Ministerin nach dem Motto „Herr Lehrer ich weiß was“ den „schwerwiegenden Vorfall“ ins ferne Cancún zu melden. Die Ministerin bestellt Thalheim zu einem Gespräch und es gehen schon Gerüchte von einer Abberufung um. Und jetzt haben Gerald Thalheim und seine Ministerin Mühe zu erklären, dass gar nichts war. Auch hier gilt aber der alte Spruch „kein Rauch ohne Feuer“.

Was bleibt ist eine desaströse Agrarpolitik. Ökobauern klagen über durch die Politik ruinierte Märkte; Verbraucher tun nicht das, was ihre Schützerin will; die Umsetzung der EU-Agrarreform wird zu einem schwierigen, undurchsichtigen Tauziehen; die WTO-Verhandlungen sind gescheitert; im Agrarbericht wird man von beträchtlichen Rückgängen der Landwirteinkommen 2003 schreiben müssen und jetzt drückt Finanzminister Eichel der Landwirtschaft noch einen überproportionalen Sparbeitrag auf. Kein Wunder, dass die Suche nach dem „Schwarzen Peter“ begonnen hat.



**W**ird das im Entwurf vorliegende Landwirtschafts-Altschuldengesetz (LwAltschG) in den wesentlichen Bestimmungen wirksam (Abführung von 65 % des Jahresgewinns, Verschärfung und Erweiterung der Bemessungsgrundlage, Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen), so wirkt sich dieses in erheblichem Umfang auf den Wert des Unternehmens und auf den Wert der Beteiligung aus. Es führt nämlich zum Absaugen der Gewinne aus einem vermeintlichen Kreditverhältnis. Ehemalige LPG-Mitglieder, die mit Hilfe des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) für die Jahrzehnte der Zwangskollektivierung durch Beteiligung entschädigt werden sollten, erleiden durch das LwAltschG einen derart herben Vermögensverlust, dass von einem enteignungsähnlichen Eingriff auf das Vermögen der Gesellschafter gesprochen werden kann. Der Vermögensverlust wird entweder im Fall des Verkaufs der Beteiligung oder des Unternehmens im Ganzen oder bei der Vererbung der Beteiligung realisiert, aber das ist kein Argument, mit dem man den Vermögensverlust bestreiten kann.<sup>1</sup> Das soll im Folgenden belegt werden.

### Exkurs: Die Bewertung von Unternehmen in der Landwirtschaft

*Bis zur Wende dominierten in der alten Bundesrepublik drei Verfahren zur Ermittlung des Wertes eines Landwirtschaftsbetriebes:*

1. Ertragswertverfahren
  - 1.1 Kapitalisierter Reinertrag unter Beobachtung der Vorgaben des § 2049 Abs. 2 BGB (Reinertrag eines Landgutes)
  - 1.2 Eine Variante des Ertragswerts ist der 1 1/2-fache Einheitswert, gültig nur im Bereich der nordwestdeutschen Höfeordnung.
2. Verkehrswert
  - 2.1 Vergleichswert aus dem Verkauf gleichgelagerter Betriebe
  - 2.2 Hilfswerte gemäß
    - 2.2.1 Zusammensetzungstaxe
    - 2.2.2 Zerlegungstaxe

Arno Reis, Rostock

## Enteignung der Gesellschafter durch das geplante Landwirtschafts-Altschuldengesetz

3. Liquidationswert  
*Das ist der Wert, der erzielt wird, wenn man alle Teile des Unternehmens verkauft. Diese Werte werden in der Praxis immer dann angesetzt, wenn die Liquidation einen höheren Erlös bringt als der Verkauf des Unternehmens im Ganzen.*

Mit Recht werden diese Methoden der Unternehmensbewertung in der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern als antiquiert angesehen.

Früher dominierte in der alten Bundesrepublik die Auffassung, dass der Wert eines Unternehmens (hiermit ist nicht die Landwirtschaft gemeint, sondern jegliches Unternehmen) aus der Substanz der einzelnen zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgüter mit einem Zuschlag für den Firmenwert ermittelt wird. Diese Substanzwertorientierung findet man auch heute noch bei dem Verkauf von Landwirtschaftsbetrieben in den neuen Bundesländern, wobei man dann das Ergebnis hat, dass reine Ackerbaubetriebe, die deutlich weniger kapitalintensiv sind als tierhaltende Betriebe, niedriger bewertet werden müssten, obwohl sie ja in der Regel einen deutlich höheren Gewinn ausweisen.

Die Bewertung von Unternehmen nicht nach der Substanzwertmethode, sondern nach der Fähigkeit in Zukunft Gewinne zu erzielen, wurde in der Theorie schon vor Jahrzehnten diskutiert. Der Autor musste bei seinem Diplomexamen im Jahr 1966 im Fach Revision und Treuhand bereits das Klausurthema „Die Bewertung des Unternehmens im Ganzen“ bearbeiten – gefragt war bereits damals nach der Bewertung nach dem zukünftigen Ertrag.

Seit den 80er Jahren hat sich der BGH der so genannten Ertragswertmethode angeschlossen.<sup>2</sup>

Dabei geht man bei der Ermittlung des Ertragswertes von einem fiktiven Verkauf des lebenden Unternehmens aus, also von seiner Fortführung. Der Ertragswert richtet sich dabei nicht nach den bisher erwirtschafteten Erträgen, sondern nach den bei der Übernahme zu erwartenden Erträgen (so genannter Prognoseorientierter Ertragswert). Die bisher erzielten Erträge dienen aber als Schätzungshilfe.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Jahr 1983 Grundsätze für die Unternehmensbewertung mit Schwerpunkt Ertragswertverfahren aufgestellt. Im Jahr 2000 hat das IDW<sup>3</sup> seine Grundsätze überarbeitet und an den Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion angepasst. Wesentliche Neuerung ist die Berücksichtigung der Steuern (Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer). Das jetzt allseits akzeptierte Ertragswertverfahren hat lange Zeit einen Bogen um die Bewertung von Landwirtschaftsbetrieben gemacht. Auch der Landwirtschaftssenat des BGH konnte und wollte sich dem Ertragswertverfahren nicht anschließen, sondern orientierte sich schwerpunktmäßig am Substanzwertverfahren – im Glauben, damit den ausscheidenden LPG-Mitgliedern höhere Abfindungen zukommen lassen zu können, aber nicht bedenkend, dass man eine Kuh nicht gleichzeitig melken und schlachten kann.

1998 hat sich Prof. Dr. Manfred Köhne aus Göttingen im Beitrag „Perspektiven

<sup>1</sup> Siehe dazu auch: U. Behr, Altschulden – lästig, aber unerlässlich? NL-BzAR 2003, 226 ff.

<sup>2</sup> BGH, NJW 1985, 182

<sup>3</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Herausgeber): IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDM S1) vom 28.6.2000. In: Die Wirtschaftsprüfung 2000, 825 ff.

der Unternehmensbewertung in der Landwirtschaft<sup>4</sup> für eine Weiterentwicklung der Grundstruktur der Ertragswertermittlung in der Landwirtschaft ausgesprochen. Die Schwächen der traditionellen Wertermittlung in der Landwirtschaft sollen dadurch beseitigt werden, „dass die Ertragswertermittlung in diesem Sektor weitgehend an die Ertragswertermittlung in der allgemeinen Wirtschaft angepasst wird.“<sup>5</sup>

Im Jahr 2002 hat Köhne ein Buch mit dem Titel „Die Berücksichtigung von Steuern in ertragsorientierten Bewertungen“ herausgegeben, das die Ertragswertermittlung nach dem IDW-Standard vom Juni 2000 mit Anpassung an die Landwirtschaft voll inhaltlich übernimmt.

### Vergleich der Unternehmenswerte bei Besserungszahlung

Nach dem Ertragswertverfahren soll im Folgenden der Wert eines Unternehmens nach der derzeit gültigen Altschuldenregelung und nach der geplanten Neuregelung verglichen werden. Hier das Modellunternehmen:

**LPG-Rechtsnachfolger, Rechtsform GmbH**  
Langfristig geplanter Gewinn eines qualifizierten Erwerbers:

Ausstattung	Gewinn je Einheit	kumulierter Gewinn p.a.
1.200 ha AF	300 €/ha	360.000 €
2 Mio kg MQ	0,02 €/kg	40.000 €
Gewinn p.a.		400.000 €

Zur Information:  
1 Mio € Altkredit + 0,5 Mio € bisherige Zinsen zum Fibor, nicht bilanziert

Die Besserungsscheinzahlung gemäß Rangrücktrittsvereinbarung wird bei der Ertragswertermittlung in der Weise berücksichtigt, dass der prognostizierte Jahresgewinn um die Besserungsscheinzahlung gekürzt wird; nach der derzeitigen Regelung sind es bekanntlich 20 %, künftig sollen es 65 % sein.

Bei den folgenden Berechnungen (Varianten 1 bis 3) wird die Übersicht 4 c im Buch von Köhne übernommen, aber unter Weglassung der Hinzurechnung des Geschäftsführergehaltes, das in Kapitalgesellschaften bereits kostenwirksam verbucht ist.

Variante 1 zeigt das Unternehmen zunächst ohne Rangrücktrittsvereinbarung und ohne Besserungszahlung, hier ergibt sich ein Unternehmenswert von rund 3 Mio. €.

Man kann über einzelne Positionen, z. B. den nachhaltig erzielbaren Gewinn und die Hinzurechnungen zur Ermittlung des Gewerbeertrags, insbesondere in Form von Dauerschuldzinsen und Miet- und Pachtzinsen in fremdem Eigentum, unterschiedlicher Auffassung sein. Das ist aber nicht maßgeblich, da in allen drei Varianten von identischen Grundbedingungen ausgegangen wird. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit gegeben.

In Variante 2 wird nach der jetzigen Regelung 20 % vom Gewinn abgeführt. Daraus ergibt sich ein Unternehmenswert von rund 2,4 Mio. €, das sind rund 78 % gegenüber der Variante 1 ohne Besserungszahlung.

Variante 3 ist die geplante Rangrücktrittsvereinbarung mit einer Besserungszahlung von 65 % des Jahresgewinns. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass die Bemessungsgrundlage für den maßgeblichen Jahresgewinn verschärft werden soll, so dass

möglicherweise künftig ein höherer fiktiver Gewinn in einer zusätzlichen Bilanz ausgewiesen und damit auch abgeführt werden muss.

Variante 3 zeigt, dass sich der Unternehmenswert drastisch auf rund 930.000 € reduziert. Gegenüber dem Unternehmenswert bei einer 20%igen Besserungszahlung ist dies ein Wertverlust für alle Gesellschafter von mindestens 61 %. Somit liegt tatsächlich ein enteignungsähnlicher Eingriff vor, der in vielen Fällen die ehemaligen LPG-Mitglieder in ihrem Beteiligungsvermögen erheblich tangiert. Aber auch Käufer von LPG-Rechtsnachfolgern, die einen Teil des Kaufpreises auf der Basis des künftigen Gewinns abzüglich 20 % Besserungszahlung finanziert und auf dieser Bewertungsbasis einen Kaufpreis vereinbart haben, können damit ihre finanzielle Basis verlieren. Das kann so weit gehen, dass die Finanzierung wegen nachhaltiger Verschlechterung der Vermögenslage gekündigt werden kann.

Nicht geprüft wurde der Fall der Ablösungsregelung, da es hier noch nicht einmal die

Ansätze von Richtlinien und Orientierungsgrößen gibt, so dass hierfür keine seriöse Musterrechnung durchgeführt werden kann.

### Der Fiskus schadet sich selber

In Variante 3 mit einer 65 %igen Gewinnabführung erhält der Finanzminister 180.000 € mehr als bei der 20%igen Besserungszahlung. Doch um welchen Preis? Im berechneten Beispiel betragen die Mindereinnahmen an Gewerbe-, Körperschaft- und Einkommensteuer rund 84.900 €. Das bedeutet: 180.000 € Mehreinnahmen stehen rund 84.900 € Steuermindereinnahmen gegenüber, das ist ein Steuerausfall von rund 47 %, der von Bund, Ländern, Kommunen und Gemeinden getragen wird. Trotzdem steht er in keinem Verhältnis zur Minderung des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren um rund 61 % gegenüber der noch gültigen Fassung der RRV.

<sup>4</sup> Agrarrecht 5/98, Seite 155 ff.

<sup>5</sup> Köhne a. a. O.

<sup>6</sup> Köhne. Die Berücksichtigung von Steuern in der ertragsorientierten Bewertung. HLBS Verlag GmbH 2002.

### Bewertung unter Einbezug aller Ertragssteuern (ohne SZ) des Unternehmens und der Anteilseigner – Rechtsform GmbH

	Variante 1 Ohne RRV, ohne Besserungszahlung		Variante 2 Mit RRV, Besserungszahlung 20%		Variante 3 Mit RRV, Besserungszahlung 65%	
	Zwischendaten €	Enddaten €	Zwischendaten €	Enddaten €	Zwischendaten €	Enddaten €
Nachhaltig erzielbarer Gewinn vor GewSt, einschließlich Geschäftsführergehalt	400.000		400.000		400.000	
Besserungszahlung	-		80.000		260.000	
Gewinn nach Besserungszahlung		400.000		320.000		140.000
Maßgeblicher Gewerbeertrag <sup>1</sup>	550.000		470.000		290.000	
GewSt-Messbetrag (x 5 %)	27.500		23.500		14.500	
GewSt (Hebesatz 350 %)	96.250		82.250		50.750	
Ansatz mit 5/6 (Abschn. 20 Abs. 2 EstR)	80.208		68.542		42.292	
Gewinn nach GewSt		319.792		251.458		97.708
KSt (25 %)		79.948		62.864		24.427
Gewinn nach KSt		239.844		188.594		73.281
EST <sup>2</sup>		41.973		33.004		12.824
<b>Gewinn nach allen Steuern, gleich Verzinsung des EK</b>		<b>197.871</b>		<b>155.590</b>		<b>60.457</b>
<b>Kapitalisiert mit 6,5 % = Unternehmenswert</b>		<b>3.044.169</b>		<b>2.393.692</b>		<b>930.108</b>
<sup>1</sup> Hinzurechnung von 150.000 €			<sup>2</sup> Variante 1: $\frac{239.844}{2} \cdot 35\%$	Variante 2: $\frac{188.594}{2} \cdot 35\%$		Variante 3: $\frac{73.281}{2} \cdot 35\%$